

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 2 (1916)
Heft: 32

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 23. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Velt Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Theologische Betrachtungen zu den national-pädagogischen Grund- und Begleitfragen.
— Die körperliche Erziehung der Jugend — keine nebensächliche Schulfrage. — Nekrologe.
— Aus den Jahresberichten unserer Kollegien. — Schulnachrichten aus der Schweiz und vom Ausland. — Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 15.

Theologische Betrachtungen zu den national-pädagogischen Grund- und Begleitfragen.

Skizze eines Referates am Parteitag in Luzern.

Von Prof. A. Meyenberg.

Die Kirche ist die von Gott gesandte Erzieherin. In den Schlüssen der vier Evangelien, in die noch einmal der ganze Geist des Lebens Jesu zusammenströmt, besitzen wir die Magna charta für ihre Erzieherrechte. Keine Lösung der national-pädagogischen Frage darf diese Erzieherrechte der Kirche leugnen oder verdrängen. — Göttliche Erzieherrechte besitzt vor allem die Familie; in einem gewissen Sinne ist die ganze hl. Schrift Urkunde hiefür. Das nüchterne, gesunde Denken gelangt zu dem selben Ergebnis. Jede Lösung einer wichtigen pädagogischen Frage muß diese Tatsache voll und ganz berücksichtigen. — Man kann nicht sagen, daß der Staat keine Rechte in bezug auf die Erziehung besitze (jus circa educationem). Sein eigentliches Feld ist freilich das forum externum, der äußere Rechtsbereich. Der Staat verfolgt aber auch positive Wohlfahrtszwecke (Redner erinnert namentlich an die Enzykliken Leo XIII. über Staat, staatsbürgerliche Pflichten, und die Enzyklika Rerum novarum). Der Staat hat darum auch ein volles Interesse an der Bildung und Schulung, wie an der sittlichen Tüchtigkeit und Vaterlandsliebe des Volkes. Er darf deswegen auch für den Schulzwang arbeiten, aber nie für ein Schulmonopol. — Aus dieser grundsätzlichen Erwägung ergibt sich wie von selbst, die Pflicht einer Zusammenarbeit von Familie, Kirche und Staat für die vaterländische, nationale Erziehung. Das ist das allgemein Grundätzliche, das